



Deutsche Ländermeisterschaft - Infoblatt Spielgemeinschaften

März 2018

Allgemeine Erwägungen zu Spielgemeinschaften

Die Jugendversammlung hat im März 2011 in Halle-Neustadt beschlossen, Spielgemeinschaften zur Deutschen Ländermeisterschaft zuzulassen, um kleinen Landesverbänden die Teilnahme zu ermöglichen. Ziel ist es, dass alle Landesverbände an dieser Deutschen Meisterschaft teilnehmen können. Grundlage der Spielgemeinschaften bildet Jugend-Spielordnung (JSpO) 7.2. Spielgemeinschaften müssen im Vorfeld vom Turnierverantwortlichen zugelassen werden.

Spielgemeinschaften sind grundsätzlich in zwei Konstellationen möglich: Entweder ein kleiner Landesverband leiht sich Jugendliche bei einem großen (vergleichbar einer Gastspielregelung) oder zwei kleine Landesverbände bilden eine echte Spielgemeinschaft.

Konstellation 1: Spielgemeinschaft zwischen kleinem und großem Landesverband

Der große Landesverband (G) ist in der Regel selbst gar nicht antragsberechtigt, da er ja selbst in der Lage wäre, die DLM zu beschicken. Hier darf also nur der kleine Verband (K) den Antrag stellen und muss darlegen, welche Altersklassen er nicht besetzen kann. Er wird seine Lücken dann mit der B-Auswahl des Landes G (die A-Auswahl wird im reinen G-Team spielen) auffüllen. Die Formulierung in JSpO 7.2., „bis zu vier Spieler“, macht deutlich, dass stets nur so viele Jugendliche geliehen werden sollen, wie zwingend notwendig.

Bei der DLM wird die gemeinsame Mannschaft nun als „Spielgemeinschaft K/G“ auftreten.

Zwei große Länder dürfen keine Spielgemeinschaft bilden, da sie jeweils über einen genügend großen eigenen Spielerstamm verfügen. Dies gilt nicht für zweite oder dritte Mannschaften.

Konstellation 2: Spielgemeinschaft zwischen zwei kleinen Landesverbänden

Hier sind beide Länder antragsberechtigt und können dann die Jugendlichen frei aufteilen, es handelt sich also um eine „echte“ Spielgemeinschaft. Es empfiehlt sich bei dieser Konstellation stets den Antrag durch beide Landesverbände zu stellen. Dies erfordert zwar für beide Seiten die Antragsbegründung, dafür ist aber eine freie Aufteilung der Bretter möglich. Stellt dagegen nur einer der beiden Verbände den Antrag, so muss dieser mindestens vier eigene Jugendliche stellen.



Kleine Landesverbände, die einen solchen Antrag stellen und bislang eigenständig an der DLM teilgenommen haben, müssen ggf. darlegen, warum dies nun nicht mehr möglich ist.

Voraussetzungen zur Zulassung von Spielgemeinschaften

Das Verfahren sieht als Voraussetzung vor, dass ein Verband „nicht genügend starke Spieler“ mobilisieren kann. Dies liegt jedenfalls dann vor, wenn aufgrund grundsätzlich geringer Mitgliederzahlen etwa im Mädchenbereich keine Mannschaft gestellt werden könnte oder die Jugendlichen in diesem Jahr aus wichtigen Gründen (z.B. internationale Meisterschaften, Krankheitsgründe) verhindert sind.

Jeder Landesverband soll vor Beantragung einer Spielgemeinschaft zunächst versuchen, auch auf die zweite und dritte Reihe seiner starken Jugendlichen zurückzugreifen. Bei großen Landesverbänden dürfte ein Personalengpass sehr selten auftreten, sie kommen deshalb in aller Regel nicht in den Genuss dieser Regelung.

Es sind nur Spielgemeinschaften aus zwei Landesverbänden möglich, Dreier-Konstellationen werden durch die Regelung nicht abgedeckt. Es gibt keine Voraussetzung über die regionale Beschaffenheit der beiden Spielpartner, es muss sich also nicht um benachbarte handeln.

Verfahren der Zulassung

Der oder die beteiligten Verbände stellen ihren begründeten Antrag im Vorfeld der Meisterschaft beim Nationalen Spielleiter. Es obliegt dem antragstellenden Landesverband darzulegen, warum er nicht genügend starke Jugendliche mobilisieren kann. Ist im Vorfeld nicht klar, welcher der beiden Landesverbände den größeren Anteil stellt, bietet sich eine gemeinsame Antragstellung an.

Kontakt Daten DLM 2018

Nationaler Spielleiter

Falco Nogatz
spielbetrieb@deutsche-schachjugend.de
Sartoriusstraße 4
97072 Würzburg